

FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Isernhagen

Breslauer Straße 16
30916 Isernhagen
Tel.: 05139-895946
christiane.hinze@t-online.de



Isernhagen, den 2. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Bogya,

die FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Isernhagen stellt folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Isernhagen beschließt, die Einführung der wiederkehrenden Beiträge wie in der Begründung (Verwaltungsvorschlag der Stadt Burgwedel) beschrieben vorzubereiten.

Begründung:

Durch den Beschluss des niedersächsischen Landtages vom 01.03.2017 können zukünftig auch die Kommunen in Niedersachsen wiederkehrende Beiträge erheben. Da Grundstückseigentümer bundesweit durch die nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren teilweise immens hohen Beitragssätze betroffen sind, wurde schon von einigen anderen Bundesländern der Weg beschritten, ihren Kommunen die Wahl der Mittel zur Erhebung von Beiträgen freizustellen. Derzeit können die wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Bayern (teilweise seit mittlerweile 28 Jahren und mit umfangreicher Rechtsprechung) erhoben werden.

Durch den nun neu eingefügten § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gibt der Gesetzgeber auch hier den Kommunen ein weiteres Instrument der Beitragserhebung an die Hand. Ob weiterhin einmalige Beiträge oder zukünftig wiederkehrenden Beiträge erhoben werden, obliegt alleine den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern.

Gemäß § 6 NKAG in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Isernhagen werden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) von Straßen, Wegen, Plätzen (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), erhoben.

Kostenberechnungen in der Vergangenheit zeigen, dass sich die Beitragssätze der Bürger bei einzelnen beitragsfähigen Maßnahmen auf Summen im teilweise 5 bis 6stelligen Bereich bewegen können.

Durch die sich weiter verschärfende Rechtsprechung, nach der auch niedrigschwellige Maßnahmen bereits als beitragsfähig bzw. -pflichtig zu betrachten sind, bleibt zukünftig nur noch ein sehr geringer Spielraum für sinnvolle und auch wirtschaftliche Instandhaltungsmaßnahmen, die zu keiner Beitragspflicht führen.

Dauerhaft sollte daher, auch in Anbetracht der Investitionsnotwendigkeit bei anderen öffentlichen Einrichtungen, eine funktionierende Beitragserhebung eingeführt und vollzogen werden.

Eine grobe Übersicht soll zunächst einmal die Hauptunterschiede der beiden Verfahren aufzeigen. Diese werden dann im Weiteren näher erläutert.

EINMALIGE BEITRÄGE	WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE
kleine Gruppe von Beitragszahlern durch Abrechnung nach Straße	große Gruppe von Beitragszahlern durch Abrechnungseinheit nach verkehrskonzeptionellen Zusammenhängen (z. B. Stadt- oder Ortsteil)
Doppelbelastung bei Eckgrundstücken	keine Doppelbelastung bei Eckgrundstücken
hohe, „einmalige“ finanzielle Belastung (nach Ende der Nutzungsdauer auch „wiederkehrend“)	geringe „wiederkehrende“ finanzielle Belastung durch zwei- bis dreistellige Summen (solange das Bauprogramm im Abrechnungsgebiet Maßnahmen vorsieht)
Anlieger an klassifizierten Straßen bleiben beitragsfrei	auch Anlieger von klassifizierten Straßen werden beitragspflichtig

Kleine Gruppen von Beitragszahlern (-schuldern) sind bei den einmaligen Beiträgen üblich, da immer nur die Anlieger an den Kosten beteiligt werden, die auch tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zu der zu veranlagenden Straße haben. Um ein Ungleichgewicht zwischen Straßen mit reinem Anliegerverkehr und Straßen mit starkem innerörtlichen- bzw. Durchgangsverkehr ausreichend berücksichtigen zu können, wird in diesen Fällen mit prozentualen Abstufungen gearbeitet und der Anteil der Kommune an den Kosten nach oben oder unten korrigiert. Trotzdem verbleiben im Regelfall hohe Einmalzahlungen für den Beitragspflichtigen.

Bei den wiederkehrenden Beiträgen wird hingegen, aufgrund des größeren Zusammenhangs von Abrechnungsgebieten (z. B. Stadt- bzw. Ortsteil), die Last auf einen deutlich größeren Personenkreis verteilt. Alle Eigentümer als theoretische Nutzer eines zusammenhängenden Straßensystems werden an den Kosten beteiligt und der Anteil der Kommune fix festgelegt. Mithilfe von langfristig und wirtschaftlich angelegten Sanierungsprogrammen - analog zur bisherigen Vorgehensweise - kann ein akzeptabler Beitragssatz relativ konstant gehalten und die Straßen eines Abrechnungsgebietes in Abhängigkeit ihres Zustandes und der Notwendigkeit saniert werden.

Eckgrundstücke sind bei der Abrechnung einmaliger Beiträge für jede an sie angrenzende Straße beitragspflichtig. Durch die wiederkehrenden Beiträge ist dies nicht mehr der Fall. Doppelbelastungen wie bisher sind nicht mehr vorgesehen, da alle Grundstückseigentümer für beitragsfähige Maßnahmen in ihrem Abrechnungsgebiet herangezogen werden.

Bei den wiederkehrenden Beiträgen wird die Last auf mehr Bevorteilte der Straßensanierung verteilt, sodass es zu deutlich geringeren finanziellen Belastungen für den Einzelnen kommt. Insbesondere in dörflich geprägten Gebieten kann es aufgrund der geringen Anzahl von Anliegern zu einmaligen Beiträgen in Höhe von mehreren zehntausend Euro kommen. Dennoch kann im Lebenszyklus einer fachgerecht hergestellten Straße nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannte einmalige Belastung nicht auch wiederkehrt (frühestens nach 25 Jahren).

Bisher zahlen Anlieger von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen keine Beiträge, sofern sie nicht Grundstücke an Kreuzungen zu Gemeindestraßen haben (Eckgrundstücke). Allerdings müssten diese Grundstücke zukünftig aufgrund ihrer Lage in einem verkehrskonzeptionell zusammenhängenden Gebiet mit wiederkehrenden Beiträgen belastet werden.

Darüber hinaus sollten auch die folgenden Punkte in der Beratung berücksichtigt werden:

Verkehrskonzepte (z. B. Schulwegenetze, Barrierefreiheit o. ä.) aber auch die grundsätzliche Ortsbildgestaltung gehen von öffentlichen Verkehrswegen als System und nicht als Einzelstraßen aus. Somit sollte auch die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen (auch in den Nebenanlagen) diesem System entsprechen. Wiederkehrende Beiträge unterstützen somit das mittel- und langfristige Denken und Entscheiden der Kommunalpolitik. Dabei ist die Erhaltung der stadtweit vorhandenen Infrastruktur unter Berücksichtigung objektiver Kriterien maßgeblich.

Wer in den letzten Jahren bereits Beiträge gezahlt hat (bspw. Anlieger in den Neubaugebieten), kann über eine noch zu definierende Verschonungsfrist berücksichtigt werden, die ebenfalls in der Satzung festgelegt wird.

Hohe Einmalzahlungen können Stundungsanträge oder andere Handlungsinstrumente zur Folge haben, sodass sich die Refinanzierung über einen langen Zeitraum erstrecken kann.

Sieht das Bauprogramm für ein Abrechnungsgebiet keine Maßnahmen vor, fallen auch keine Beiträge an.

Die folgenden Schritte wären zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen notwendig:

Die Abrechnungsgebiete werden durch Betrachtung der systematisch zusammenhängenden Verkehrssysteme gebildet. Hierbei sind Einflüsse mit klar trennendem Charakter (Eisenbahntrassen, Flüsse etc.) zu berücksichtigen. In diesen Abrechnungsgebieten werden alle Grundstücke anhand verschiedener Faktoren (Geschosshöhe, Grundstücksgröße, gewerblich/privat/sonstige Nutzungen, etc.) bewertet und eine Datengrundlage zur späteren Beitragserhebung geschaffen. Diese Datengrundlage muss zukünftig aufgrund von Änderungen im Baubestand oder in der Bauleitplanung fortgeschrieben und gepflegt werden.

Durch die auf mehrere Jahre ausgelegten Bau- und Sanierungsprogramme ergibt sich eine Belastung pro Jahr. Hierfür werden die im Kalenderjahr tatsächlich angefallenen Kosten jeweils zum 31.12. des Jahres ermittelt und erhoben. So kann schon im Vorfeld die Belastung der Grundstückseigentümer festgestellt und durch Anpassungen im Bauprogramm reguliert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Datenbestand zukünftig fortgeschrieben werden muss, sollte ein Großteil der Datenerhebungen und die Einführung der wiederkehrenden Beiträge mit eigenem Personal durchgeführt werden. Nur so kann eine sinnvolle Nutzung der Datengrundlage auch dauerhaft gewährleistet werden. Im Rahmen der Einführung wiederkehrender Beiträge sollte ein erfahrenes Beratungsunternehmen unterstützend hinzugezogen werden, welches den Prozess begleitet, überwacht und mit mehreren Stunden im Monat einen Ansprechpartner vor Ort bereitstellt. Gleichzeitig erfolgt eine Rechtsberatung für die Aufstellung der notwendigen Beitragssatzungen für die einzelnen Abrechnungsgebiete.

Alternativ könnten die vorgenannten Schritte gänzlich auf einen Dienstleister übertragen werden. Nach einer ersten Einschätzung und Angebotsabfrage ist die unterstützende Vorgehensweise wesentlich kostengünstiger und - wie oben beschrieben - nachhaltiger.

Ansprechpartner Ulrich von Rautenkranz

Christiane Hinze
Fraktionsvorsitzende